



Vorlage Nr.: 70/104

13.11.2003

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	25.11.2003	2
Kreisausschuss	Dez. V	09.12.2003	13
Kreistag	Dez. V	15.12.2003	11

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2004

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2004 auf 130,00 €/t festzusetzen (Anlage 1)
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigelegte Satzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen.
3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
4. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 92,80 €/t (80,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2004 festgesetzt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht			
14	gez. König			
20	gez. Dynak			
				gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- 5. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2004 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 5 festgesetzt.**
- 6. Für die sonstigen dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2004 das Entgelt entsprechend Anlage 6 erhoben.**

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1:

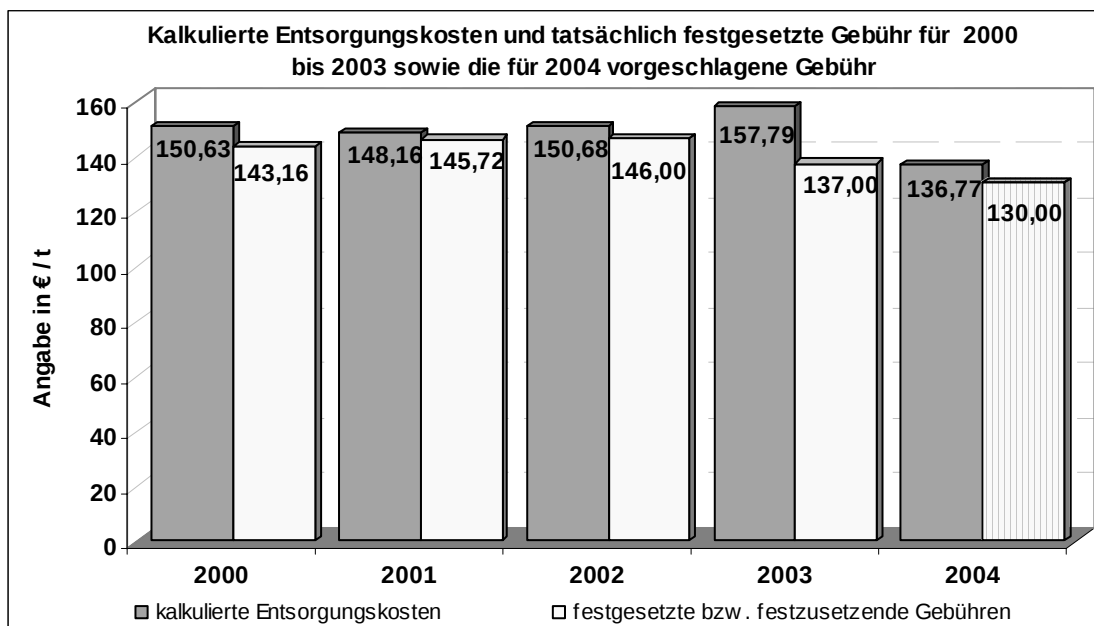
Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2004 angegebenen Abfallmengen, der vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity festgesetzte Beitrag für das Jahr 2004 sowie die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die anderen Entsorgungseinrichtungen (MHKW Essen-Karnap, Umladeanlage Haltern, Elektrogeräteverwertung einschl. Kühlgeräte, Problemabfälle usw).

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der einheitlichen Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2004 betragen 136,77 €/t. Gegenüber dem Vorjahr (157,79 €/t) sinken die Kosten durch den Beitritt des Kreises Recklinghausen zum EKOCity Zweckverband. Dieses führt zu einer nicht unerheblichen Reduzierung der Entsorgungskosten für die Abfallbesitzer, nämlich die Bürger/innen und die ortsansässigen Gewerbebetriebe.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2002, 2003 und 2004 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2004 schlägt die Verwaltung die Festsetzung einer einheitlichen Gebühr von 130,00 €/t vor (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage und aus dem Vertrag mit dem KVR resultierenden Anspruch finanziert werden.



Zur Reduzierung der einheitlichen Gebühr wurde für die Jahre 2000 bis 2003 durch Kreis- tagsbeschluss über folgende Beträge aus der Gebührenrücklage und aus dem vertraglich bestehenden Überdeckungsanspruch verfügt:

2000	Entnahme von rd. 1,481 Mio. € aus dem Überdeckungsanspruch
2001	Entnahme von rd. 0,477 Mio. € aus dem Überdeckungsanspruch
2002	Entnahme von rd. 0,892 Mio. € aus der Gebührenrücklage
2003	Entnahme von rd. 1,0 Mio. € aus der Gebührenrücklage und rd. 2,993 Mio. € aus dem Überdeckungsanspruch

In den vergangenen Jahren wurde von einer höheren Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch abgesehen, um diesen langfristig zur Stabilisierung der Abfallgebühren und zur Subventionierung des Bioabfallentgeltes einsetzen zu können.

Stand der Gebührenrücklage und des vertraglich bestehenden Überdeckungsanspruches einschließlich Verzinsung am 31.12.2002

	Gesamtbetrag	davon 2002
Überdeckungsanspruch	6.955.016,49 €	559.853,22 €
Gebührenrücklage	3.838.213,95 €	678.001,78 €

Aus der Gebührenrücklage wurden für das Jahr 2003 zur Reduzierung der einheitlichen Gebühr rd. 1,0 Mio. € und aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch rd. 2,993 Mio. € sowie zur Subventionierung der Bioabfallverwertung rd. 0,521 Mio. € bereits verfügt (siehe Vorlage „Jahresrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für das Jahr 2002“). Somit ergibt sich ein insgesamt verfügbarer Betrag von rd. 6,279 Mio. €.

Von dieser Summe soll aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch ein Betrag von 1,8 Mio. € für den Verwaltungshaushalt des Jahres 2004 entnommen werden, so dass ein Betrag von rd. 4,479 Mio. € verbleibt (Gebührenrücklage 2.317.213,95 €, vertraglicher Überdeckungsanspruch 2.162.016,49 €). Die Zulässigkeit ist durch ein externes Rechtsgutachten geprüft worden.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2004 in Höhe von 136,77 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 1,279 Mio. € (1,2 Mio. € aus der Gebührenrücklage und 0,079 Mio. € aus dem bestehenden Überdeckungsanspruch), um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 130,00 €/t realisieren zu können.

Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber den sich aus der Kalkulation ergebenden Kosten für das Jahr 2004 zu einer Reduzierung von 6,77 €/t (- 4,94 %) und gegenüber der festgesetzten Abfallgebühr des Jahres 2003 zu einer Reduzierung von 7,00 €/t (- 5,11 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage und dem vertraglichen Überdeckungsanspruch in Höhe von insgesamt rd. 2,57 Mio. € (unter Berücksichtigung einer Entnahme von rd. 0,630 Mio. € aus der Gebührenrücklage zur Subventionierung der Bioabfallverwertung für das Jahr 2004 – siehe Ausführungen zu 3.) sollte beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2003 auszugleichen und ggfls. künftig weiterhin die Subventionierung der Bioabfallverwertung sowie der Abfallgebühr finanzieren zu können.

Hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen DSD und seine Auswirkungen auf EKOCity ab 01.01.2004 ist auf folgendes hinzuweisen: Bisher war AGR Auftragnehmer für das Sammeln, Transportieren und Sortieren der DSD-Leichtverpackungen im Gebiet des Kreises Recklinghausen (ohne Gladbeck) und die Arbeitsgemeinschaft AGR/Herne für das Gebiet der Stadt Herne. Die dabei bei der DAR Herten anfallenden Sortier- und Aufbereitungsreste waren als überlassungspflichtige Abfälle in den Stoffströmen EKOCity berücksichtigt worden.

Nunmehr hat Cleanaway Herne für die Dauer von drei Jahren den Auftrag von DSD für die vorgenannten Gebiete erhalten. Falls künftig die Sortierung der Leichtverpackungen durch Cleanaway oder in dessen Auftrag in Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt, entfallen ca. 15.000 t Sortier- und Aufbereitungsreste was zu einer Erhöhung des EKOCity-Beitrages von ca. 3,00 €/t führen kann. Wenn die Sortieranlage(n) im Verbandsgebiet liegt(en) und Cleanaway die Verwertung der Sortier- und Aufbereitungsreste nachweisen kann, ist ein Ausgleich der Mengen nur über reduzierte Entgelte möglich. In einem solchen Fall würde sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Beitrag um ca. 1,50 €/t erhöhen.

Die sich ggfls. ergebenden höheren Beitragszahlungen des Kreises Recklinghausen an EKOCity könnten aus den verbleibenden Überschüssen gezahlt werden ohne auf das Folgejahr vorgetragen werden zu müssen.

Zu 2:

Die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Abfallentsorgung ist aufgrund der teilweisen Aufgabenübertragung auf den EKOCity Zweckverband ab 01.01.2004 anzupassen.

Dies gilt sowohl für den Satzungstext als auch für die Anlagen. Aus diesem Grund sollte keine Änderungssatzung sondern die Satzung insgesamt neu beschlossen werden.

Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

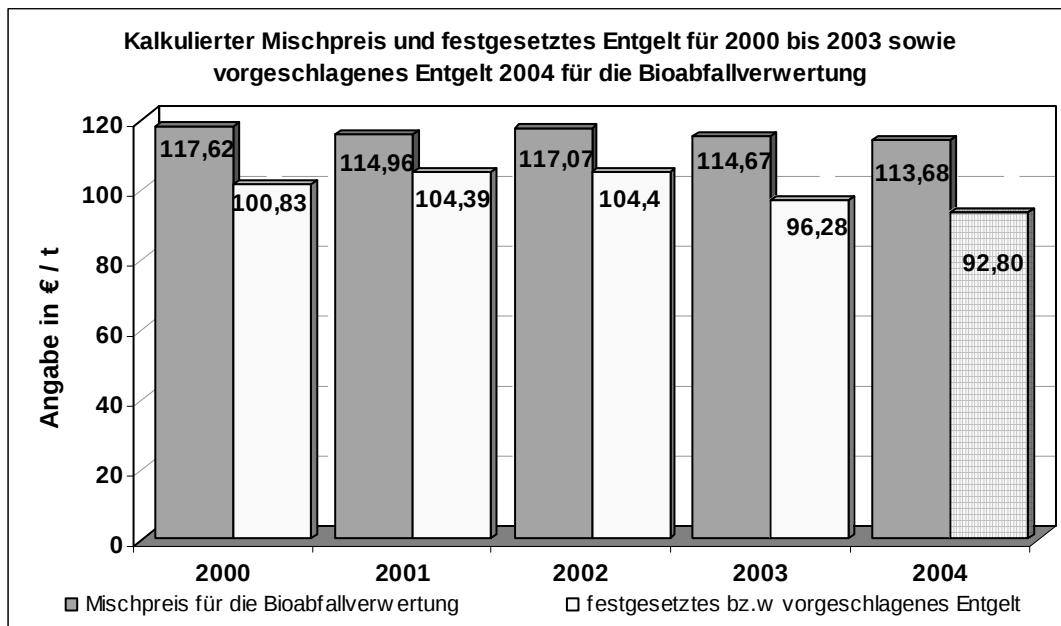
Dabei sollen künftig aus Gründen der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung 12 Monatsabschläge auf der Grundlage der von den Städten angegebenen Abfallmengen erhoben werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ende des Kalkulationszeitraums.

Dadurch entfällt die bisher geübte Praxis des Erlasses von monatlichen Gebührenbescheiden.

Zu 4:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2004 113,68 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 123,25 €/t (106,25 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 12.160 t mit 99,52 €/t (85,79 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen –wie auch in den Vorjahren- ein spezielles Entgelt festgelegt werden, dass sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 92,80 €/t einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt werden, das damit 37,20 €/t unter der einheitlichen Gebühr liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, dass Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 30.160 t für das Jahr 2004 ergibt sich ein Zuschussbedarf von 629.771,42 €.



Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 92,80 €/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 113,68 €/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch (siehe Erläuterungen zu 1.). Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 30.160 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschussbedarf aus dem verbleibenden Anspruch gedeckt werden.

Zu 5:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 5.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, Elektrogroßgeräte, Altholz und für Almetalle. Beim Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung je angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2004 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2004 ist bei einer Altpapiermenge von 33.930 t, kalkulierten Kosten von 37,00 €/t und einer Einwohnerzahl am 31.12.2002 von 654.276 ein Betrag von 1,92 € pro Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Dieses entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Reduzierung um 0,02 € je Einwohner (- 1,03 % gegenüber 2003). Die Berechnung für Altpapier basiert auf der Mengenverteilung 75 % öffentliche Abfallwirtschaft und 25 % Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus dem DSD-System. Derzeit steht

noch nicht fest, ob und wie sich diese Anteile ab 2004 verändern. Insoweit kann sich dort eine entsprechende Veränderung ergeben.

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 5 dargestellt.

Zu 6:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 6 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden.

Für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes unterliegen erhebt die EKOCity GmbH die Entgelte entsprechend seiner Entgeltordnung.

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2004

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
ECOCity Beitrag	149.310		131,04	19.565.582,40
MHKW Essen - Karnap	36.500	72,00		2.628.000,00
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	48.960	24,97	28,97	1.418.136,19
Abfallumladeanlage Haltern	11.900	19,68		234.200,00
Haushaltskühlgeräte	910	246,00	285,36	259.677,60
Elektro- und Elektronikschrott	1.330	332,00	385,12	512.209,60
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				46.340,00
Problemabfälle aus Haushalten	650	1.250,00	1.450,00	942.500,00
Personalkosten des Kreises				181.370,00
Erstattung von Personalkosten				20.135,00
Sachkosten allgemein				15.000,00
Verwaltungskostenumlage				36.274,00
Beitrag AAV				19.700,00
- Zinseinnahmen aus der Gebührenrücklage				-69.700,00
Zwischensumme Gesamtkosten:	188.700			25.809.424,79
Kosten pro Gewichtstonne:				136,77
- Entnahme aus der Gebührenrücklage				-1.200.000,00
- Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch				-79.000,00
Gesamtausgaben:				24.530.424,79
Abfallentsorgungsgebühr 2004 pro t	188.700			130,00

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, Sperrmüll
sowie Problemabfälle aus Haushalten, Elektroschrott und Haushaltskühlgeräte

Stadt	2002 (Ist) in t	2003 (Soll) in t	2004 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	22.652,81	24.000,00	23.500,00
Datteln	14.301,90	13.200,00	12.500,00
Dorsten	21.143,41	20.000,00	20.000,00
Gladbeck	24.903,73	25.000,00	24.600,00
Haltern	12.009,17	11.500,00	11.900,00
Herten	16.907,81	15.000,00	15.000,00
Marl	29.059,58	29.400,00	28.960,00
Oer-Erkenschwick	6.926,90	5.950,00	6.350,00
Recklinghausen	37.188,42	38.000,00	36.500,00
Waltrop	6.967,88	7.000,00	6.500,00
Haushaltskühlgeräte	*	900,00	910,00
Problemabfälle	*	740,00	650,00
Elektro- und Elektronikschrott	*	1.350,00	1.330,00
Gesamtmenge:	192.061,61	192.040,00	188.700,00

* In den Abfallmengen der Städte enthalten.

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2002	2003	2004
Verbund RZR/ZDE	144,48		
RZR und externe Anlagen		155,06	
Umladung zu externen Anlagen		21,34	
EKOCity			131,04
MHKW Essen - Karnap	92,03	72,00	72,00
Umladeanlage Marl/Dorsten	28,10	27,67	28,97
Umladeanlage Haltern	19,41	20,19	19,68
Problemabfälle aus Haushalten	1.334,00	1.334,00	1.450,00
Haushaltskühlgeräte	255,04	254,04	285,36
Elektro- und Elektronikschrott	373,65	373,65	385,12
Kalkulierte Kosten pro t	150,68 €/t *1	157,79 €/t *2	136,77 €/t *3

*1 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von rd. 0,892 Mio. € wurde die einheitliche Gebühr auf 146,00 €/t festgesetzt.

*2 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,0 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 2,993 Mio. € konnte die einheitliche Gebühr auf 137,00 €/t festgesetzt werden.

*3 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,2 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 0,079 Mio. € kann die einheitliche Gebühr auf 130,00 €/t festgesetzt werden.

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Kreis Recklinghausen auf den EKOCity Zweckverband übertragen dessen Mitglied er ist.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1344 ff.) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.

§ 5 Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen zur Verfügung:
1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR)
 2. Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen (ZDE)
 3. Zentraldeponie Löringhof in Datteln
 4. Müllheizkraftwerk der RWE AG in Essen-Karnap (MHKW)
 5. Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten in Marl
 6. Abfallumladeanlage Haltern
 7. BioEnergie GmbH Herten (BEG)
 8. Elektrorecycling Herten (EGR)
 9. Entsorgung und Recycling Gladbeck (ERG)
 10. DAR, Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH Herten
 11. Recool Duisburg

Über den EKOCity Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR)
Müllverbrennungsanlage Wuppertal (MVA)

- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 ff), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn Abfälle zur Verwertung auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 KrW/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist nachzuweisen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer gegenüber dem Kreis Recklinghausen nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung nach § 13 Abs. 1 KrW- / AbfG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zulassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelt oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts und der Problemabfälle aus Haushalten in den vom Kreis Recklinghausen und dem EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an die vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 18.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 3) -Positivkatalog- entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Beseitigungsanlage				E-KOCity
			RZR	ZDE	ZDD	MHKW	
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)				X	X
1501 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)				X	X
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)		X		X	X
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X		
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X		
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X		
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	X	X		X	
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	X	X		X	
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	X		
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		X	X		
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		X	X		
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis		X	X		
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis		X	X		
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		X		X	X

1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- ons-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vor- beugung von Krankheiten beim Menschen				X	X
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		X			
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		X			
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen				X	X
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.		X		X	X
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		X	X		
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.					X
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		X	X		
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X		X	X
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X			
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					X
2001 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					X
2001 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					X
2001 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					X
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Aus- nahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					X
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X		X	X
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X		X	X
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X		X	X
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)		X		X	X
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle					
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle		X	X		
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle		X		X	X
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle		X		X	X

2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle		X		X	X
2003 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle		X		X	X
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle					
2003 07	Spermmüll	andere Siedlungsabfälle		X		X	X
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	andere Siedlungsabfälle					
			RZR	ZDE	ZDD	MHKW	EKO City

Erklärung zu den Beseitigungsanlagen:

- RZR - Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten -Siedlungsmülllinie
 ZDE - Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen - Siedlungsabfallbereich
 ZDD - Zentraldeponie Datteln-Löringhof
 MHKW - Müllheizkraftwerk Essen-Karnap

Die bei den Beseitigungsanlagen mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang der entsprechenden Beseitigungsanlage (die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Beseitigungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 3 der Satzung)

Die bei EKOCity mit X gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluß- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 4)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe anthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 1606 und 1608)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren

1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 5 Abs. 2)

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	zugeordnete Bereiche	Ausweich-anlage
RZR	Abfälle zur Beseitigung gemäss Anlage 1	Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick Recklinghausen, Waltrop	
ZDE Gelsenkirchen	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Castrop-Rauxel, Herten, Recklinghausen	ERG
	Unsortierte Baustellenabfälle bis 7 m ³	Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Herten, Oer-Erkenschwick Recklinghausen, Waltrop	
Zwischenlager	Problemabfälle gemäss Anlage 2	Kreisgebiet Recklinghausen	
MHKW Essen	Abfälle zur Beseitigung gemäss Anlage 1	Gladbeck, Haltern	RZR
ZD Löringhof	Abfälle zur Beseitigung gemäss Anlage 1	Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop	ZDE
	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop	ZDE
Recycling- und Entsorgungspark	Abfälle zur Beseitigung gemäss Anlage 1, soweit die Annahme dort zugelassen ist	Dorsten, Marl	RZR
Marl/Dorsten	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Dorsten, Marl	ZDE
	Unsortierte Baustellenabfälle bis 7 m ³	Dorsten, Marl	ERG
Abfallumladeanlage Haltern	Abfälle zur Beseitigung gemäss Anlage 1, soweit die Annahme dort zugelassen ist	Haltern	MHKW RZR
BEG Herten	Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle (gemäss Anlage 4 Nr. 4)	Kreisgebiet Recklinghausen	DAR, ZDE
ERG Gladbeck	Unsortierte Baustellenabfälle	Kreisgebiet Recklinghausen (soweit Mengen bis 7m ³ nicht auf der ZDE oder am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten angenommen werden)	ZDE
	Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Gladbeck	
DAR Herten	Verwertbare Abfälle gemäss Anlage 4 Nr. 1 und 2 sowie Altreifen	Kreisgebiet Recklinghausen	
EGR Herten	Elektro- und Elektronikschrott	Kreisgebiet Recklinghausen	
Recool Duisburg	Haushaltskühlgeräte	Kreisgebiet Recklinghausen	

An den vorgehaltenen Anlagen (ZDE, Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten, Abfallumladeanlage Haltern) werden über die genannten Abfälle hinaus, im Rahmen der geltenden Betriebsordnungen, Kleinmengen an verwertbaren Abfällen und Problemabfälle aus Haushalten und vergleichbare Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben angenommen.

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 11)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
---------------	------------------------------------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01,1709 02,1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Weitere Abfälle kann der Kreis Recklinghausen der Verwertung zuführen, wenn für die gewonnenen Stoffe oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann und die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht ausser Verhältnis zu den Kosten stehen, die für die Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2004 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).
- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 130,00 €/t.

§ 4

Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlende Gebühr wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2004 angegebene Abfallmenge. Diese Abfallmenge multipliziert mit der Gebühr gemäß §. 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Gebühren werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 20.12.2002 außer Kraft.

Anlage 5

Entgelte für verwertbare Abfälle gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen	Entgelt
------------------	---------------------------------------	---------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen	1,92 € / Einw.
2001 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)	2,00€ 9,00 € 23,50 €
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - A I Altholzverordnung - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - A II Altholzverordnung - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) - A III Altholzverordnung	23,50 € 48,00 € 64,00 €
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	4,85 € 64,00 € 74,50 €
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	* 2

2. Wertstoffgemische

2003 01 2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent	71,00 € 81,00 € 91,00 €
----------------------------------	--	-------------------------------

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	25,50 € *3
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01,1709 02,1709 03 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert	71,90 € *3

4. Sonstige

1601 03	Altreifen Altreifen ohne Felgen PKW und LKW klein Altreifen mit Felge PKW und LKW klein Altreifen gemischt PKW und LKW klein	99,00 € 119,00 € 139,00 €
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte	19,70 €
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle	31,00 €
2001 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle	80,00 €

Soweit nicht anderes angegeben gelten die v.g. Entgelte pro Tonne. Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer

*1 Für die Sortierung, Aufbereitung und Reststoffentsorgung von Altpapier wird als Vorauszahlung ein Entgelt von 1,92 € je Einwohner erhoben. Erstattet werden den kreisangehörigen Städten die tatsächlich erzielten Altpapiererlöse frei Papierfabrik.

*2 Die Entgelte für die Verwertung der Metalle errechnen sich monatlich nach folgender Formel:
Verwertungspreis pro t = 15,00 € + 0,4 x (Preis für schweren Stahlschrott/Sorte 3 - 70,00 €/t)

*3 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die ERG Gladbeck als auch für die ZDE Gelsenkirchen

Anlage 6

Entgelte für zu beseitigende Abfälle gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Entgelt pro Tonne zzgl. MwSt.
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	76,50 €
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	76,50 €
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -mineralisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	25,50 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -organisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	76,50 € *1
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	25,50 €
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	25,50 €
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	25,50 €
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	105,00 € *1
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	25,50 €

Bei der Anlieferung am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten wird für die Umladung und den Transport der Abfälle ein zusätzlicher Betrag von 24,97 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben. Dies gilt auch für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes unterliegen und am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten angeliefert werden.

